



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

*EU-Beihilferrecht*  
Az.: 009-21/wi  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

30. Mai 2017

## Rundschreiben Nr. 303/2017

### **Aktuelle Entwicklungen im EU-Beihilferrecht**

- 1. Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**
- 2. Klarstellungen zur Förderung von Tourismusorganisationen**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 193/2016 vom 27. April 2016**

#### **Kurzfassung:**

1. Die EU-Kommission hat ihre Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung um Bereiche erweitert, für die keine vorherige Notifizierung bei der Kommission erforderlich ist. Dies sind bestimmte Beihilfen für Häfen, Flughäfen, Kultur, Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen und Gebiete in äußerster Randlage der EU. Damit folgt die Kommission im Beihilferrecht erneut ihrem Grundsatz, sich auf die großen Fragen zu konzentrieren und sich in kleinen Fragen durch Zurückhaltung auszuzeichnen. Die Kommission hat dabei auch einigen kommunalen Forderungen aus der vorangegangenen Konsultation entsprochen.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dem Deutschen Landkreistag für die Finanzierung öffentlicher Tourismusorganisationen beihilferechtliche Klarstellungen durch die Kommission übermittelt. Erfreulich ist insbesondere, dass die Kommission etliche Aktivitäten in diesem Bereich bereits tatbestandlich als beihilfefrei einstuft.

### **1. Überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Die EU-Kommission hat die Überarbeitung ihrer in 2014 angenommenen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Mai 2017 abgeschlossen. Im Anschluss an zwei öffentliche Konsultationen, denen sich der Deutsche Landkreistag (DLT) gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund beteiligt hatte, hat die Kommission nunmehr den Anwendungsbereich der AGVO (**Anlage 1**) ausgeweitet auf

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

- Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen,
- Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie
- regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Genehmigung der Kommission durchzuführen, weil durch diese Maßnahmen keine Wettbewerbsverfälschungen zu befürchten sind, soweit die in der AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Angaben der Kommission werden mit diesen Vorschriften derzeit rund 95 % der von den Mitgliedstaaten durchgeführten staatlichen Beihilfen (mit jährlichen Ausgaben von insgesamt rund 28 Mrd. Euro) freigestellt.

#### *Freistellungen für Flughäfen und Häfen*

Die Mitgliedstaaten können nunmehr öffentliche Investitionen in Regionalflughäfen mit bis zu 3 Millionen Passagieren im Jahr tätigen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass in einem Einzugsbereich von 100 km (60 Min. Fahrzeit) kein anderer Verkehrsflughafen liegt und die Auslastung der Infrastruktur für die nächsten Jahre gewährleistet ist. Damit will die Kommission die Errichtung sogenannter neuer „Geisterflughäfen“ sowie einen Subventionswettbewerb benachbarter Regionen vermeiden. Wie auch in den Flughafenleitlinien muss auch hier die Finanzierungslücke berechnet werden, um den Anreizeffekt, die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu belegen. Die prozentuale Höhe der freigestellten Förderung richtet sich im Übrigen nach der Größe des Flughafens und ggf. der Lage des Flughafens in einem abgelegenen Gebiet.

Neu ist, dass Behörden die Betriebsbeihilfen für kleine Flughäfen mit bis zu 200.000 Passagieren pro Jahr ohne Anmeldung geben können. Dies entsprach auch dem besonderen Anliegen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Konsultation. Kleine Flughäfen machen nach Angaben der Kommission fast die Hälfte aller Flughäfen in der EU aus, wickeln aber nur 0,75 % des Luftverkehrs ab. Daher seien durch diese Flughäfen, die einen wichtigen Beitrag zur Anbindung einer Region leisten könnten, keine beihilfebedingten Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu befürchten.

Auch Beihilfen zugunsten von See- und Binnenhäfen sind zukünftig freigestellt. Sicherergestellt werden muss dabei, dass die Beihilfe einen absoluten Schwellenwert von bis zu 150 Mio. Euro in Seehäfen bzw. bis zu 50 Mio. Euro in Binnenhäfen nicht überschreitet. Daneben gelten auch die für Flughäfen vorgesehenen Voraussetzungen zur Berechnung der Finanzierungslücke und prozentualen Höhe der Förderung. Grundsätzlich sind hier nur Investitionskosten beihilfefähig (bei Ausbaggerungsmaßnahmen sind jedoch sowohl Investitionskosten als auch die Kosten für Unterhaltungsbaggerung beihilfefähig).

### *Freistellungen für Kultur und multifunktionale Sport- und Freizeitinfrastruktur*

Die Obergrenze ist erhöht worden für

- Investitionsbeihilfen im Kulturbereich auf 150 Mio. Euro pro Projekt und Jahr,
- Betriebsbeihilfen auf 75 Mio. Euro pro Unternehmen
- Investitionsbeihilfen für multifunktionale Freizeiteinrichtungen und Sportinfrastruktur auf 30 Mio. Euro oder Gesamtkosten i. H. v. 100 Mio. Euro.

Betriebsbeihilfen sind weiterhin nur für Sportinfrastrukturen erlaubt.

Für Förderungen von Kulturprojekten ist zu beachten, dass diese in den meisten Fällen bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen, da die Kommission im Rahmen ihres neuen Ansatzes, sich auf große binnenmarktrelevante Fälle zu konzentrieren, für diesen Bereich überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ablehnt.

### *Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und KMU*

Daneben werden die Vorschriften über Beihilfen zur Unterstützung von Gebieten in äußerster Randlage der EU präzisiert und vereinfacht. Künftig werden die Mitgliedstaaten in allen Wirtschaftszweigen sowohl die Beförderungsmehrkosten als auch andere Mehrkosten der in diesen Gebieten tätigen Unternehmen vollständig decken können. Damit sollen z. B. ihre Abgelegenheit und Abhängigkeit von wenigen Erzeugnissen besser in den Fördermaßnahmen berücksichtigt werden können.

Ferner sind künftig Anlaufbeihilfen für kleine Unternehmen zulässig, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt. Bislang wurden Unternehmensneugründungen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ betrachtet und konnten daher keine Anlaufbeihilfen erhalten. Unternehmensneugründungen, die Innovationen vorantreiben oder in forschungs- und entwicklungsintensiven Branchen tätig sind, würden gerade in den ersten Jahren aber häufig Verluste einfahren, bevor sie sich später Wachstum verzeichneten.

### *Vereinheitlichung mit dem Recht der Europäischen Investitions- und Strukturfonds*

Schließlich können die „vereinfachten Kostenoptionen“ (vereinfachte Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten), die im Rahmen der EU-Struktur- und Investitionsfonds angewendet werden, künftig auch nach der AGVO herangezogen werden. Damit soll insbesondere der Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Daneben werden von den Mitgliedstaaten finanzierte Vorhaben, die die Voraussetzungen für das „Exzellenzsiegel“ erfüllen, das im Rahmen des KMU-spezifischen Instruments des EU-Programms Horizont 2020 vergeben wird, freigestellt.

## **2. Beihilferechtliche Klarstellungen zur Förderung von Tourismusorganisationen**

Nicht in die überarbeitete AGVO aufgenommen wurde eine von den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

geforderte Gruppenfreistellung für die Förderungen von Tourismuseinrichtungen. Aus Sicht der Kommission besteht dafür keine Rechtsgrundlage. Daneben fehle ihr ausreichende Fallpraxis. Es herrscht nach wie vor große Unsicherheit bei allen Akteuren im Umgang mit der beihilferechtlichen Behandlung der öffentlichen Tourismusförderung.

Das BMWi hat der DLT-Hauptgeschäftsstelle in diesem Zusammenhang nunmehr beihilferechtliche Klarstellungen durch die Kommission übermittelt (**Anlage 2**). Daraus geht insbesondere hervor, dass die Kommission etliche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen bereits tatbestandlich als nichtwirtschaftlich oder aber ohne Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und somit als beihilfefrei einstufte. Die Kommission habe mit dieser Begründung bereits in zwei Einzelfallentscheidungen aus Deutschland das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe verneint.

Ebenso sei das übliche allgemeine Destinationsmarketing beihilfefrei einzuschätzen. Daneben sei die Kommission auch von ihrer früheren Einschätzung abgewichen und hielte nun, wenngleich in engen Grenzen und im Einzelfall zu prüfen, grundsätzlich Betrauungen im Rahmen der DAWI-Regelungen für denkbar. Somit komme neben dem DAWI-Beschluss auch die De-minimis-Verordnung zum Tragen.

Für den Tourismussektor erarbeitet die Kommission nach Mitteilung des BMWi außerdem aktuell ein Arbeitsdokument.

## **Bewertung**

Die neuen Gruppenfreistellungen der AGVO sowie teilweise erhöhte Schwellenwerte sind auch kommunaler Sicht sehr zu begrüßen. Der politische Wille der Kommission, ihre beihilferechtlichen Untersuchungen auf Maßnahmen zu konzentrieren, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt am stärksten beeinträchtigen, ist durchaus erkennbar. Allerdings ist die Kommission, was die Auslegung des Beihilfebegriffs selbst betrifft, durch die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte gebunden.

Die Änderungsverordnung zu AGVO tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Bedauerlicherweise hat die Kommission eine Gruppenfreistellung für die öffentliche Tourismusförderung nicht vorgesehen. Umso erfreulicher sind die dazu durch das BMWi übermittelten Klarstellungen der Kommission. Die Landkreise sind daher aufgerufen, ihre Förderung anhand der genannten Kriterien (nichtwirtschaftliche Tätigkeit/ohne Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten) zu prüfen und als beihilfefrei einzustufen oder in Grenzfällen eine nunmehr mögliche DAWI-Betrauung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.



Theel

Anlagen  
(**nur** digital)